

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **95/96 (1930)**

Heft 1

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten.

Zur Wasserwirtschaft des Kraftwerkes Wäggitäl. Auf Grundlage hydro-meteorologischer Erhebungen. Von Dr. phil. h. c. O. Lüttsch, Oberingenieur, Leiter der Hydrologischen Abteilung der Schweizer. Meteorolog. Zentralanstalt in Zürich. Wissenschaftlicher Beitrag zum Bericht der Bauleitung: Das Kraftwerk Wäggitäl. Mit 2 Tafeln, 37 Abb. und 33 Tabellen. Sieben 1930, Verlag A.-G. Kraftwerk Wäggitäl.

Exzentrisch beanspruchte Säulen. Versuche mit Stahlsäulen. Querschnittbemessung. With an English summary. Avec un résumé en français. Von A. Ostenfeld, Laboratorium für Bau- und Statik der Technischen Hochschule Kopenhagen. Mit 15 Abb. und 15 Tafeln. Kopenhagen 1930, Verlag von Danmarks Naturvidenskabelige Samfund. In Kommission bei G. E. C. Gad. Preis kart. 3 Kr.

Idraulica. Da Giulio de Marchi, Professore stabile nel R. Politecnico di Milano. Basi scientifiche e Applicazioni tecniche. Volume primo: Fondamenti — Idrostatica — Correnti a pelo libero e in pressione efflusso — Azioni idrodinamiche — Acque filtranti. Con presentazione del Sen. Prof. Gaudenzio Fantoli (2 tavole e 227 figure). Milano 1930, Ulrico Hoepli, Editore.

Berechnung statisch unbestimmter Systeme. Von Prof. Ing. J. Rieger. Anwendung einer neuen, allgemeinen und sehr einfachen Methode. II. Teil. *Mehrteilige Rahmen* (Stockwerkrahmen, Vierendeelträger). Mit 189 Abb. im Text, 110 Tabellen über Formeln, Funktionen usw. in einem Anhang. Leipzig und Wien 1930, Verlag von Franz Deuticke. Preis geh. 40 M., 60 S.

Praktische Ergebnisse auf dem Gebiete der Flugasche-Beseitigung und Staubbemessung. Bericht von der Tagung in Dortmund am 27. September 1929. Herausgegeben vom *Fachausschuss für Staubtechnik beim Verein deutscher Ingenieure*. Mit 48 Abb. und 1 Zahlentafel. Berlin 1930, V.D.I.-Verlag. Preis geh. 4 M.

Versuche über Temperaturverteilung, Wärmeabgabe und Verbrennungsverlauf in einem neuzeitlichen Kohlenstaubbekessel. Von E. Kuhn. Einundzwanzigste Berichtfolge des Kohlenstaubausschusses des Reichskohlenrates. Mit 32 Abb. Berlin 1930, in Kommission beim V.D.I.-Verlag. Preis geh. M. 2,50.

Die nordischen Wasserkraft. Ausbau und wirtschaftliche Ausnutzung. Von Dr. Ing. Dr. Techn. h. c. Adolf Ludin, ord. Prof. an der Techn. Hochschule Berlin, unter Mitarbeit von Dr. Ing. Paul Nemenyi, Dipl.-Ingenieur. Mit 1005 Abb. Berlin 1930, Verlag von Julius Springer. Preis geb. 160 M.

Das Mülheimer Werk der Siemens-Schuckertwerke A.-G. Dampfturbinen. Turbosätze. Mit 103 Abb. Herausgegeben von der *Siemens-Schuckertwerke A.-G.* Berlin 1930, in Kommission beim V.D.I.-Verlag. Preis geh. M. 4,50, geb. 6 M.

Il Cemento armato. Del Prof. Ing. Luigi Santarella. Volume I. *La Tecnica e la Statica*. Terza edizione rafatta (dell' opera *Il Cemento armato nelle Costruzioni civili ed industriali*). Con 281 figure. Milano 1930, Ulrico Hoepli Editore.

Für den vorstehenden Text-Teil verantwortlich die REDAKTION: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL, Dianastrasse 5, Zürich.

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S.I.A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein. Mitteilung des Sekretariates.

Aus dem Bericht der Kommission für Titelschutz.

An der Delegiertenversammlung vom 1. September 1928 in Freiburg nahm das C.-C. veranlasst durch die Sektion Bern, folgende Anregung entgegen: „Das C.-C. wird seine bisherigen Studien über die Frage des Titelschutzes fortsetzen und den Sektionen innert angemessener Frist über das Ergebnis dieser Untersuchungen einen Bericht zustellen“. Seither hat die Kommission für Titelschutz ein weitschichtiges Material über die einschlägigen Fragen beantwortet, wobei sich eine Trennung des Problems in „Titelschutz“ einerseits und „Berufsschutz“ andererseits aufdrängte.

1. Titelschutz.

In Oesterreich ist die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ durch Verordnung vom 24. März 1917 geregelt. Die Bezeichnung „Ing.“, die nach Art eines akademischen Grades vor den Namen gesetzt wird, steht den bürgerlichen und militärischen Technikern der jeweils höchsten Bildungstufe zu. Ausserdem ist der Minister der öffentlichen Arbeiten berechtigt, unter gewissen Voraussetzungen auch Nicht-Akademikern das Recht zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ zuzuerkennen. Von dieser Bestimmung ist in der Folge aber so ausgiebig Gebrauch gemacht worden, dass der Oesterreichische Ingenieur- und Architekten-Verein, der nur Akademiker als Mitglieder aufnimmt, sich veranlasst sah, die Einstellung weiterer Zuerkennungen der

Standesbezeichnung „Ingenieur“ an Nicht-Akademiker zu verlangen. Gegen dieses Vorgehen war eine grosse Zahl von Technikern aufgetreten. Darunter befanden sich vielfach technisch verantwortliche Leiter grosser Unternehmungen, denen häufig Akademiker unterstellt waren. Die Frage des Titelschutzes ist in Oesterreich trotz gesetzlicher Regelung immer noch akut.

In Deutschland neigte man bis jetzt zur Auffassung, dass Selbsthilfe irgendwelchen gesetzgeberischen Massnahmen vorzuziehen sei. Ob der Vorschlag aus Kreisen des Vereins Deutscher Ingenieure, dessen Mitglieder sollten ihrer Berufsbezeichnung die Buchstaben V.D.I. beifügen, einen Erfolg haben wird, kann noch nicht beurteilt werden.

In der Schweiz verleiht die Eidg. Technische Hochschule, in Analogie zu ausländischen Hochschulen, ihren Absolventen auf Grund einer Prüfung den Titel „Dipl. Ing. E.T.H.“ oder „Dipl. Arch. E.T.H.“. Irgend ein Schutz der Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder „Architekt“ besteht aber nicht. Es wäre denkbar, dass im Zusammenhang mit einem zu schaffenden Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (Entwurf vom 9. Nov. 1928) ein solcher Titelschutz erreicht werden könnte. Vom schweizerischen Gewerbeverband wurde mit Nachdruck der Wunsch ausgesprochen, Bestimmungen über Meisterprüfungen und den Schutz des Titels „Meister“ in das genannte Gesetz aufzunehmen, Selbstverständlich darf die Einführung eines geschützten Titels wie „Schlossermeister“, „Baumeister“ usw., nicht etwa die Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtigen, denn der Nicht-Diplomiererte soll nach wie vor zur Ausführung von Berufsarbeiten berechtigt sein. Nur darf er sich nicht den geschützten Titel anmassen. Ein gemeinsames Vorgehen mit dem Gewerbeverband dürfte wohl am ehesten Aussicht auf Erfolg haben; ein Sondergesetz müsste gegebenenfalls angestrebt werden, wenn der Titelschutz im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung nicht möglich wäre.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, durch Selbsthilfe das Ziel zu erreichen. Diplom-Absolventen einer technischen Hochschule, z. B. der E.T.H., könnten auf ihren Briefköpfen, Visitenkarten, in Adress- und Telefonbüchern, bei Veröffentlichungen in Fach- und Tagesblättern usw., die Bezeichnung „Dipl. Ing. E.T.H.“ (oder an Stelle von E.T.H. die Abkürzung der betreffenden Hochschule) usw. führen; Mitglieder des S.I.A. mit anderem Studiengang die Bezeichnung „Ing. S.I.A.“ oder „Arch. S.I.A.“. Auf alle Fälle würde es sich empfehlen, der Berufsbezeichnung stets die Vereinsinitialen beizufügen. Dadurch würde der S.I.A. zur Berufskammer.

Das Mitgliederverzeichnis sollte in dem Sinne revidiert werden, dass bei den Ingenieuren systematisch zwischen Bau-, Maschinen- und Elektroingenieuren, sowie Chemikern unterschieden würde. Die Berufsbezeichnung „Architekt“ könnte weggelassen werden, da in der betreffenden Rubrik ohnehin nur Architekten aufgeführt sind. Dagegen könnten Amtsbezeichnungen, wie Kantonsbaumeister, Direktor usw. beibehalten werden.

2. Berufsschutz.

Ähnlich wie die Ausübung des Berufes als Arzt, Apotheker, Tierarzt, Lebensmittelchemiker und Geometer geschützt ist, könnte auch die Tätigkeit als Ingenieur oder Architekt an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. In Italien, Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien und neuerdings auch in Deutschland bestehen Ingenieur- oder Architekten-Kammern oder es ist deren Gründung in Aussicht genommen. In der Schweiz bestände ähnlich wie beim Titelschutz die Möglichkeit, zusammen mit dem Schweizerischen Gewerbeverband in einem Gesetz für den Schutz des Gewerbes die Interessen der Ingenieure und Architekten zu wahren. Die Folgen fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Organisation und unzureichender Ueberwachung als Folge ungenügender Sachkenntnis können für die Allgemeinheit grosse Nachteile im Gefolge haben. Ein Berufsschutz ist deshalb nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

3. Fragen an die Sektionen.

Um die Frage des Titel- und Berufsschutzes, soweit sie durch den S.I.A. selbst geregelt werden können, abzuklären, werden die Sektionen gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Frage 1. Sind Sie der Ansicht, dass der S.I.A. seine Mitglieder veranlassen sollte: a) die Berufstitel, z. B. Dipl. Ing. E.T.H., usw. zu führen; b) durch Beifügung der Initialen „S.I.A.“ zur Berufsbezeichnung die Zugehörigkeit zum Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein zu dokumentieren?

Frage 2. Halten Sie dafür, dass die Führung der „S.I.A.“-Initialen durch Statutenbeschluss obligatorisch erklärt werden soll?

Frage 3. Soll das Mitgliederverzeichnis gemäss den bestehenden Ausführungen bereinigt werden oder welche Aenderungen schlagen Sie vor?

Erwünscht wäre, wenn die Sektionen ausserdem im allgemeinen auf den Bericht eintreten wollten.

Zürich, den 16. Juni 1930.

Das Sekretariat.